

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Blatt-Nr.
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 165.

Dienstag, 19. Juli 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Viertäglicher Bezugspreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Zeitung ist das Haft 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger ist das Haft 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angemessen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Angebotes bis Vormittag 9 Uhr ohne Bezahlung.
Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Reichsbüchse: Rastenstrasse 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 414 seines Handelsregister die Firma
Kurt Rohberg, Niederlage von Schuhwaren aus der mechanischen
Schuhfabrik Mag. Tac. Commandit-Gesellschaft in Straßburg
in Riesa
und als deren Inhaber
den Kaufmann Emil Kurt Rohberg bestellt
eingetragen.

Riesa, den 18. Juli 1904.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung auf Weißiger Staatsforstrevier.

Parzelle Kleinreuthner Halde.

Zum Gathof zu Kleinreuthen sollen

Donnerstag, den 28. Juli 1904, von vorm. 1/11 Uhr an

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 19. Juli 1904.

— Der diesjährige Verbandsitag der Schneider, Tuchmacher und Lederhändler wird, wie schon früher gemeldet, am 24. und 25. Juli in unserer Stadt abgehalten. Der Verbund tagt nunmehr zum 26. Male. Der vorjährige Verbandsitag fand in Radeburg statt. Die Hauptversammlung ist auf Montag, den 25. Juli vormittags 9 Uhr festgelegt worden; ihr geht am Sonntag nachmittag eine Vorversammlung mit anschließendem Kommenklaus voran. Den Montag soll gemäßliches Zusammenkommen beschließen und für Dienstag ist ein Auftrag per Schiff nach Döbeln geplant. Die Versammlungen finden im Hotel "Weißer Hof" statt.

— Wie bereits im größeren Teile der Auslage gestriger Nummer gemeldet, war gestern abend im Wildenwaldchen ein Schadenfeuer entstanden, das durch Blonterei alsbald gelöscht wurde. Ferner war gestern abend in der 10. Stunde in Göda, im Eisenwerk, ein Reifighausen in Brand geraten; das Feuer loderte hoch auf und war weithin zu sehen. Die Feuerwehren zu Göda, Meusdorf und Radeburg erstickten am Brandplatz, auch das heimliche Feuerwehrleute Rettungskorps war vertreten.

— Herr Dr. Rau wird am 1. Oktober das heimliche Realgymnasium verlassen, um noch dem Realgymnasium zu Gera überzufallen.

— Der Zucker wird teurer! — Wie man uns aus Fachkreisen mitteilt, sind die Preise für Zucker in letzter Zeit wesentlich gestiegen und ein weiteres Steigen dürfte noch bestimmt zu erwarten sein. Eine erhebliche Ursache hierzu bildet der durch die hohen Preise herbeigeführte Reihenbedarf von über 30% gegenüber den Vorjahren, ferner große Käufe seitens Englands und Amerikas auf dem deutschen Zuckermarkt, sowie ungünstige Aussichten der neuen Zuckerrohr-Ernte, verursacht durch große anhaltende Trockenheit.

— Als hätten sie das und zugleich das Teil an Sonnenblut und Sommerzähne nicht mehr zurückhalten können, haben uns die Handelsstage bislang schon rechtzeitig mit ihren Gaben begüßt. Nach dem Kalender sind unter Handelstagen die Tage vom 23. Juli bis 23. August zu verstehen, ein Zeitabschnitt, der durch Schlußgang des Hundstiers (Sirius) bestimmt wird. Die Handelslage bildet jenen Teil des Jahres, in dem alles, was noch an aligermanischen Glücksjahren im Hause lebt, zu neuem Leben erwacht. Es ist die Zeit, wo der wilde Jäger zieht. In den Dörfern lebt mehr als ein alter Bauer, der in nächtlicher Zeit das Räderrollen, Hornrufen und Räderrollen gehört haben will. In Wirklichkeit ist die ganze Sage nichts, als der Rest eines alten Gewissenswurms. Das Unwetter selbst wird darin verhüllt. Den Donner verleiht das Heiligenkreuz und Räderrollen, und unter den gesetzlichen Reitern hat man sich die vom Sturm gehörten Rollen zu denken. Die Rollen charakterisieren den Gewitterwind. Im Himmelnde muss, der Sage nach, der wilde Jäger ein wunderschönes Weib voran; es ist die weiße Weitervolle, die dem Gewitter voranzieht. In der Überzeugung heißt sie sogar das Höllerchen. Der wilde Jäger selbst ist sehr anderer als Altdoer Wotan, der Sturmgot. Er kommt auf salben, schüsselfigem Ross, in breitschlägigem Hute und blauem, flatterndem Mantel, dessen Saum der Alberne Wollmantel ist. Wie sich nunmehr in der Sandbedeckung die und da in Deutschland der alte Vollglaube noch bewahrt hat, zeigen die mannigfachen Statuen. In der Weltglocke läuft man ihm und seinem Ross die leichten Farben auf dem Hause suchen, und diese heißt direkt „Verstandesbeet“, d. h. Sinn Wotans Teil. Die Weltminde des Überglauben, es ist aber nicht als altes Wissen.

um. Auch die Freiheit vor dem Hause hat hier zum Teil ihren Ursprung. Wer dem Worte nachstellt oder ihn hört, wird von der wilden Jagd zu Boden geritten, hilft es in der Sage, und noch heute worn der wilde Jäger: Wer in den Hühnern schaut oder mit Fingerzorn nach weiss, den erschlägt er.

— Nach einer und von der Oberpostdirektion angegangenen Rüttelung sind die Fälle, in denen Sendungen endgültig unentzündlich geblieben und daher der Bezeichnung anhängig sind, immer noch sehr zahlreich. Nur ein verschlüsseltes Weißtäschchen Teil der Sendungen ist wegen Außerordnung von Versendungsverschüssen, die Wehrhaft dagegen wegen därfater Mängel unbestellbar geworden: zum Beispiel wegen gänglichen Schlosses oder wegen Unvollständigkeit des Verschlusses. Sofern wegen unerlässlicher oder mangelsässiger Angabe des Absenders auf Ansuchen der Oberpostdirektion weilen wir wiederholts darauf hin, daß bei Ausrichtung der Postabteilungen hauptsächlich folgende Punkte zu beachten sind: Der Name des Absenders und der Bestimmungsort (Postort), welche vielfach weggelassen werden, dürfen nicht fehlen; der Empfänger ist natürlich noch Vorname, Stand, Wohnung, Straße, Hausnummer zu bezeichnen; auch ist bei Sendungen noch großen Säcken anzugeben, ob der Adressat im Vorder-, Hinter- oder Gartengebäude und in welchem Stockwerke dieselbe wohnt; in der Auschrift bei nach Berlin gerichteten Postsendungen ist außerdem noch der Postbezirk (O N S W usw.) und die Nummer des Postamts, von dem die Sendung abgeholt oder bestellt wird, zu vermerken; bei Sendungen nach Dresden ist außer möglichst genauer Wohnungslage die Angabe des Stadtteils "Altstadt" (oder "A") und "Neustadt" (oder "N") und bei denjenigen nach Bautzen die Nummer des Poststellenamts erforderlich. Wenn vorhanden ist, mißt es gleichzeitig der Ort ist die Angabe der Bestellungsposition nicht oder die zulässige Bezeichnung des Bestellungslokals nicht zu unterscheiden. Weniger bekannte Postorte im Reichspostgebiet sind zweifellos durch Angabe des Staates und bei größeren Städten des politischen Bezirks oder auch durch die Angabe von größeren Städten oder von Gebieten usw. näher zu bezeichnen. Die Schätzjäge sollen leserlich und in einer bekannten Sprache geschrieben sein. Unter Hinweis auf die Richtlinie, welche in diesen Fällen für Jäger und Empfänger durch die Richtlinie einer Postsendung entstehen, richten wir die bringende Mahnung an jeden Aufsteller, die Adressen recht sorgfältig auszufertigen und unmissverständlich zu unterlassen, auf oder in jeder Sendung seinen vollen Namen und seine Wohnung so genau anzugeben, daß die unbestellbare Sendung an ihn zurückgegeben werden kann. Die Benennung von Gummistempeln zur Bezeichnung des Altenbergs ist besonders zweifelhaft. Bei dieser Gelegenheit machen wir gleichzeitig noch darauf aufmerksam, daß die sogenannten Altenarten, Karten aus Holz, Karten in Form von Blättern, Bleistiften, Töpfen usw. sowie Ansichtskarten mit Verzierung aus Mineralien, Glasplättchen, Glasbügelchen, Sand, Metallstückchen und Bergl. nicht zur offenen Bezeichnung zugelassen sind. Auch gelangen Postsendungen, deren Umschläge mit einem Ausdruck versehen sind, durch den die Freimarke der Einlage (Orts, Postort, Deutscher usw.) nicht zur Bezeichnung.

— Über den Gebrauch des Einzelteiles beim Abendmahl hat das Konsistorialische Gesundheitsamt ein neues, von der Sachsen-Anhaltischen Konsistorialbehörde für die Diakone, erbetenes Gutachten ausgetragen, in welchem es heißt: Fälle von Konkubitätsübertragungen durch Abendmahlsteile seien bisher nicht bekannt geworden. Jedoch kann es ruhig den Gedanken überlassen bleiben, zu entscheiden, ob vielleicht in einem gegebenen Fallwurde die spärliche Verbreitung einzelner, aufsiedender Konkubitäten eine derartige sei,

28 km fließ. Gewässer, 151 km fließ. Gewässerfläche, 57 km fließ. Räumungen an der Elbe in den Abt. 108 bis 112, 117 u. 122 bis 125, gegen fortwährende Versteigerung bestellt werden.

Weißtäschchen a. R. und Moritzburg, am 11. Juli 1904.

Königl. Forstverwaltung. Königl. Forstamt. Gedenkort. Schmidt.

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 20. Juli 1904, von vormittags 1/2 Uhr ab, gelangen auf der Freibank im südlichen Schlachthof ca. 5 Centner Rindfleisch zum Preise von 40 bzw. 30 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 19. Juli 1904.

Die Direktion des Stdt. Schlachthofes.

Weißtäschchen

daß die Benutzung gewisser Abendmahlsteile besondere Bedenken unterlege. In diesem Falle wäre dann allerdings der sicherste Schutz darin zu finden, daß jedem Kommunikanten der Wein in einem besonderen, von der Kirchengemeinde zur Verstellung gestellten Einzelteile gespendet würde. Um allgemein aber werde hinreichender Schutz auch durch die einzigen Orte bereits eingeschaffte Verwendung einer gewissen Anzahl einzelner Kelche gewährt, die abwechselnd benutzt und vor der jedwedsigen Wiederbenutzung abgespült und mittels heißer Sohlöffung desinfiziert würden. Hierdurch werde eine Aussteckungsgefahr so gut wie vollständig beseitigt, vorausgelegt, daß diese Manipulation zuverlässig Händen unterstellt und bei den während der Abendmahlzeit zur Verfügung stehenden Blumen und Blättern ausgeführt werden würden. Für gewöhnlich erscheine das Dreieck des Kelches nach dem jedwedsigen Gebrauche und häufigen Abwaschen des Randes mit einem reinen Tuch als entzündlich, namentlich wenn der Kelchsteife, wie dies wohl jetzt schon üblich sei, Personen, welche an Krebschen, auch dem Haken als Überträger erscheinenden Krankheiten leiden, das Abendmahl zulegen, und besser noch außerdem auf einem besonderen Kelche spende. In der Beweinung der Einzelteile die alleinige Ruhthilfe zu erübrigen, liege eine Veranlassung nicht vor.

— Die Ehrenbezeichnungen: Junggesell und Jungfrau waren von der obersten Kirchenbehörde bei Einführung des Ehrenkämmerges im Jahre 1876 in Weißtäschchen gestellt, später aber in der Erweiterung von 1881 und 1901 auf Antrag der Synode auf dem Wege kirchlicher Bestimmungen wieder geöffnet worden, weil man vom Gebrauch dieser Bezeichnungen einen wünschenswerten Schutz für Aufrechterhaltung von Reinheit und Sitte erhoffte. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß die Anwendung dieser Bezeichnungen sich als eine reinliche Gewissensabwendung und Verflüchtigung zu unwahren Angaben dorstellt, zu der die evangelische Kirche nicht die Hand bleiten soll. Die Anerkennung der Nebelklände, welche eine unglaubliche Verwendung dieser Bezeichnungen in den verschiedenen Gemeinden des Landes mit sich bringt, hat vor kurzem die Geistlichkeit der Synode Glauchau noch eingeschaffte Verordnung nahm einstimmig beschlossen, daß Konstitutum und die Synode zu erfüllen, daß diese Ehrenbezeichnungen allgemein bestellt werden möchten, und diesen Antrag allen Kirchenvorständen und Kirchenversammlungen des Landes zur Beratung zu unterstellen. Dieses Vorgehen wird jedenfalls die Willigung weiter Kreise finden.

— Die Frage, ob der Vermieter sich den Eintritt in eine vermietete Wohnung erzwingen kann, um leichtere Mietschwüngen zu zeigen, hatte jetzt der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu entscheiden. Der Haussbesitzer Wöhrel in Plauen i. B. wollte die von dem Scherz Wald dort gemietete, aber gänzlich Wohnung einer weiblichen Partie zeigen. Die Chefs Wöhrel aber war mit der Zeit der Besichtigung nicht einverstanden und verzweigte dem Haussbesitzer das Betreten der Wohnung. Dieser aber wollte sich den Eintritt erzwingen. Es kam zu einer Szene, die schließlich zur Folge hatte, daß der Haussbesitzer wegen Haussiedensbruch zur Anzeige gebracht und vom Schöffengericht Plauen zu einer Geldstrafe von 5 Mark verurteilt wurde. Das Obergerecht verwies die vom Beschuldigten eingegangene Berufung. Nunmehr rief der letztere die Entscheidung des Oberlandesgerichts an und machte in der Revision geltend, daß es ihm unmöglich sei, eine Wohnung zu vermieten, wenn er dieselbe nicht den Mietschwüngen jederzeit zu zeigen in der Lage sei. Das Oberlandesgericht verwies die Revision und legte dem Beschuldigten sämtliche Kosten des erfolglosen Rechtsmittelns an. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß es sich um zwei Rechte handele, einmal um dasjenige des Vermieters, daß anderermal um das des Wöhrels. Der Vermieter,